



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Donnerstag, den 19. November 2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal St. Josef, Hans-Sachs-Straße 21/Ecke Schillerstraße

Tagesordnung:

1. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Besprechung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bericht aus dem Konradtreff
4. Bürgerhaushalt
5. Verlesen der Stellungnahme der Stadtverwaltung
6. Anträge aus den Reihen des BZA
7. Anfragen / Anträge der Stadtverwaltung
8. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.11.2015 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei, Sachgebiet Steuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: kaemmerei@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt

IBAN DE48 7215 0000 0000 27 BIC BYLADEM1ING

- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG

IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP

- Postbank München

IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer hydraulische Grundwasserabstromsicherung auf dem ehemaligen Raffineriegelände Bayernoil durch die Fa. Bayernoil Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Durch die Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage auf dem ehemaligen Raffineriegelände Bayernoil soll der PFT-Abstrom zeitnah unterbunden werden.

Mit Schreiben vom 27.10.2015 hat die Fa. Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH daher die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die hydraulische Grundwasserabstromsicherung des ehemaligen Raffineriegeländes in Ingolstadt beantragt.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561 eingeholt werden.

Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heckenäcker“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 119 der Gemarkung Unsernherrn - Erörterungstermin -

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 14.09.2015 bis 14.10.2015 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 28.10.2015 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird auf **Dienstag, 24.11.2015**, 14:00 Uhr festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

Vorbescheid der Stadt Ingolstadt (Az.:02018-15-10)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Grundstück: Ingolstadt, Eigenheimstraße 8

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5759/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen positiven Bescheid (mit Datum vom 04.11.2015). Geplant ist der **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage**.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02783 15 08)

Vorhaben/Betreff: Neubau Geschäftshaus, Wohnhaus und Studentenwohnanlage, hier: 5. Tektur zur Baugenehmig. v. 13.11.2012, Az. 02110-12, Änderung der Aufteilung im Geschäftshaus EG und UG

Grundstück: Ingolstadt, Bei der Hollerstaude 2, Levelingstraße 1, 3, 3a

Gemarkung: Ingolstadt, Ingolstadt

Flur-Nr.: 2248/15 2248/29 2248/30

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 5.11.2015). Geplant ist die Änderung der Aufteilung im Geschäftshaus

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02220 15 08)

Vorhaben/Betreff: Neubau Geschäfts-, Wohnhaus u. Studentenwohnanlage mit TG, hier: 4. Tektur zur Baugenehmig. v. 13.11.2012, Az. 2110-12, Geschäftshaus OG 1-5: Innere Änderungene (Büros)

Grundstück: Ingolstadt, Bei der Hollerstaude 2, Levelingstraße 1, 3, 3a

Gemarkung: Ingolstadt, Ingolstadt

Flur-Nr.: 2248/15 2248/29 2248/30

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 5.11.2015). Geplant ist die 4. Tektur für den Neubau eines Geschäftshauses OG 1-5

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02785-15-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau Geschäftshaus, Wohnhaus und Studentenwohnanlage, hier: 6. Tektur zur Baugenehmig. v. 13.11.2012, Az. 02110-12, Reduzierung der TG-Stellplätze

Grundstück: Ingolstadt, Bei der Hollerstaude 2, Levelingstraße 1, 3, 3a

Gemarkung: Ingolstadt, Ingolstadt

Flur-Nr.: 2248/15 2248/29 2248/30

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 03.11.2015). Geplant ist der Neubau eines Geschäftshauses, Wohnhauses und Studentenwohnanlage, hier: 6. Tektur, Reduzierung der Tiefgaragenstellplätze.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02200 15 08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Haltmayrstraße 6

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2078/41

- Nr. 46

Mittwoch, 11. 11. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung III

Stadtkasse

Steuertermin

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt

- Vorbescheid
- Baugenehmigungen

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Tiefbauamt

- Erhebung einer Vorausleistung – Erschließungsbeitrag
- Widmung von Straßen
- Benennungen von Straßen

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 30.10.2015). Geplant ist der Neubau eines 8-Familienwohnhauses mit Tiefgarage und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	16.11. 30.11.	23.11. 07.12.	07.12. 05.01.
Mailing, Feldkirchen	Montag	23.11. 07.12.	16.11. 30.11.	23.11. 18.12.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnen, Spitalhof	Dienstag	17.11. 01.12.	24.11. 08.12.	08.12. 07.01.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	24.11. 08.12.	17.11. 01.12.	01.12. 29.12.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	24.11. 08.12.	17.11. 01.12.	01.12. 29.12.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	24.11. 08.12.	17.11. 01.12.	01.12. 29.12.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	25.11. 09.12.	18.11. 02.12.	18.11. 15.12.

Etting	Mittwoch	18.11. 02.12.	25.11. 09.12.	18.11. 15.12.
Hagau	Donnerstag	19.11. 03.12.	12.11. 26.11.	12.11. 10.12.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	19.11. 03.12.	12.11. 26.11.	19.11. 16.12.
Unterhaunstadt	Freitag	20.11. 04.12.	13.11. 27.11.	20.11. 17.12.
Seehof	Freitag	13.11. 27.11.	20.11. 04.12.	20.11. 17.12.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße Am Kirchberg

von Dreiländerstr.

bis Retzackerweg

Teilmaßnahmen

Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Parkstreifen, Ausgleichsflächen Erschließungsfläche

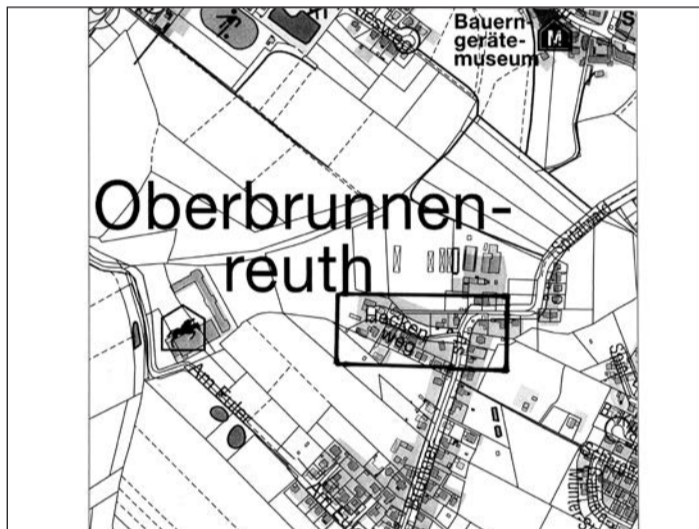
Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen im Wege der Kostenspaltung Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Widmung der Ortsstraße Heckenweg

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Heckenweg, wird mit Wirkung vom 01.12.2015 als Ortsstraße gewidmet. Die zu widmende

Fläche ist im Lageplan gekennzeichnet.

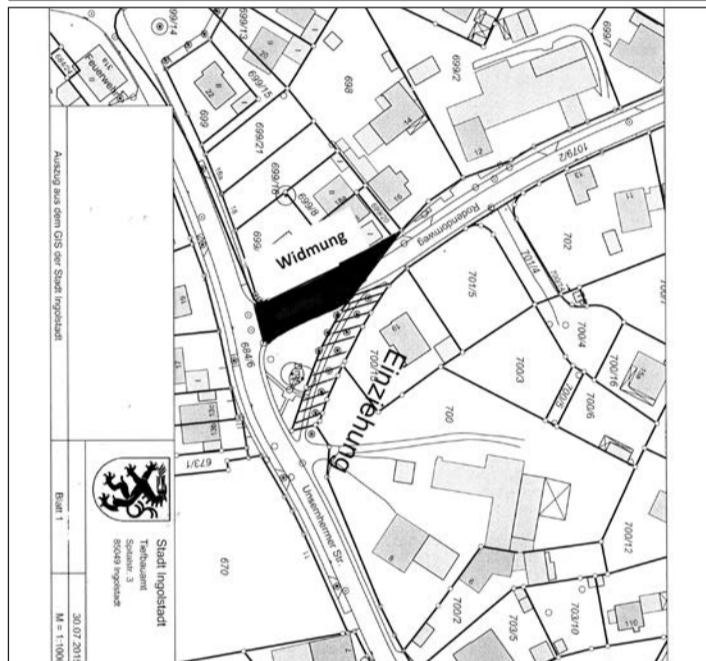
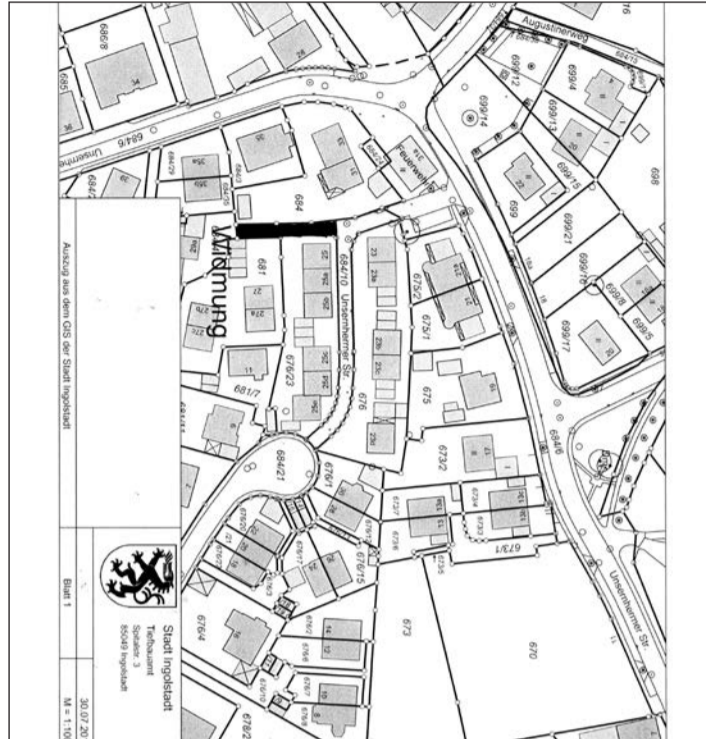
Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Widmung eines Teilstückes der Stichstraße zur Unsernherrner Straße

Das in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Teilstück der Stichstraße zur Unsernherrner Straße, wird mit Wirkung vom 01.12.2015 als Ortsstraße gewidmet. Die zu widmende Fläche ist im Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Benennung von Straßen

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 14.10.2015 wurden drei neue Erschließungsstraßen im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 306 „Pettenhofen – Erweiterung Ost“, laut Lageplan benannt.

Planstraße A

Gansäckerweg

Planstraße B

Taschenäckerstraße

Planstraße C

Winterleitenstraße

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 „Pettenhofen - Erweiterung Ost“

